

Durchführung von Sabotage- und Diversionsverbrechen mißbrauchen und dabei unmittelbar mit imperialistischen staatlichen Organen und Einrichtungen im Kampf gegen die Volkswirtschaft der DDR Zusammenwirken. Zu diesen Zwecken werden alle staatlichen Machtinstrumente und gesellschaftlichen Einrichtungen eingesetzt und ausgenutzt. Das findet seinen Niederschlag in den durch Bonner Staatsorgane und Einrichtungen im Zusammenwirken mit Geheimdiensten, feindlichen Organisationen und Leitungen von Konzernen und Wirtschaftsunternehmen organisierten Störaktionen gegen die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu kapitalistischen und antiimperialistischen Nationalstaaten, gegen die volkswirtschaftliche Entwicklung in der DDR, gegen die Normalisierung der Außenwirtschaftsbeziehungen zwischen der DDR und Westdeutschland.

2. Die strafrechtliche Bekämpfung der Diversionsverbrechen (§ 103 StGB)

Diversionsverbrechen sind in der Mehrzahl der Begehungsweisen gewaltsame Einwirkungen feindlicher Kräfte auf materielle Gegenstände, die für den sozialistischen Aufbau oder die Verteidigung der DDR wichtig sind. Mit ihnen werden staatsfeindliche Ziele zur Schädigung der Volkswirtschaft, der sozialistischen Staatsmacht oder der Verteidigungskraft der DDR verfolgt.

Diese Verbrechen sind ihrem Wesen nach geeignet, die planmäßige Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus, die sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft der DDR zu gefährden, zu beeinträchtigen, zu stören oder zu hemmen.

Sie können durch strafbares Tun oder auch Unterlassen begangen werden.

Dadurch, daß im Tatbestand die sozialistische Staatsmacht ausdrücklich als Schutzobjekt genannt wurde, ist es möglich, auch diejenigen verbrecherischen Handlungen feindlicher Kräfte, die sich gegen politische oder kulturelle Bereiche der sozialistischen Machtverhältnisse richten und mit dem